

IMK KOMMENTAR

Nr. 8 · Oktober 2022 · Hans-Böckler-Stiftung

RATIFIZIERUNG VON CETA IST UNNÖTIG UND BRANDGEFÄHRLICH

Sabine Stephan

Aktuell forciert die Bundesregierung die Ratifizierung des Handelsabkommens zwischen Kanada und der EU (CETA). Dieses wird seit September 2017 bereits in allen Teilen, die den Handel betreffen, vorläufig angewendet. Eine Zustimmung zu CETA im Bundestag ist notwendig, um die Vereinbarungen zum Investitionsschutz in Kraft zu setzen. Dieser ist hoch umstritten, weil er internationalen Konzernen weitreichende Sonderklage-rechte einräumt, mit denen sie staatliche Regulierungsmaßnahmen angreifen und damit die Handlungsfähigkeit des Staates empfindlich einschränken können.

Die Bundesregierung hatte im Sommer dieses Jahres angekündigt, das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) im Herbst zu ratifizieren. Heute, am 12. Oktober 2022, findet eine wichtige Anhörung dazu im Wirtschaftsausschuss des Bundestages statt. Dass die

Ampelkoalition die Ratifizierung dieses umstrittenen Handelsabkommens derart forciert, ist angesichts der Tatsache, dass Teile der Regierungskoalition 2015/16 an der Seite der Zivilgesellschaft vehement gegen dieses Abkommen protestiert haben, überraschend.

CETA wird bereits vorläufig angewendet

Nach bereits erfolgter Zustimmung durch den Rat der EU und das Europäische Parlament wird CETA in weiten Teilen bereits seit September 2017 vorläufig angewendet. In Kraft sind alle Vertragsbestandteile, die den Handel betreffen, weil für den Bereich der Handelspolitik die Zuständigkeit und damit auch die Kompetenz für den Vertragsschluss bei der EU liegt. Dementsprechend gelten in CETA vereinbarte Handelserleichterungen wie beispielsweise die Senkung von Zöllen oder der verbesserte Marktzugang bereits seit fünf Jahren. Der umstrittene Investitionsschutz sowie einzelne Regelungen zu Finanzdienstleistungen (so-

genannte Portfolioinvestitionen) fallen jedoch in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten. Diese Teile sind von der vorläufigen Anwendung ausgenommen und erfordern die Zustimmung der nationalen Parlamente. Bislang haben 16 der 27 EU-Mitgliedstaaten CETA ratifiziert.¹ Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, läuft die vorläufige Anwendung unbefristet weiter.

Warum setzt die Bundesregierung die Ratifizierung von CETA gerade jetzt auf die Agenda?

Die Initiative der Bundesregierung kommt zu einer Zeit, in der der Westen angesichts brüchiger Lieferketten und enormer geopolitischer Spannungen enger zusammenrückt. Um die europäische Wirtschaft widerstandsfähiger gegen externe Schocks zu machen, ist man in der EU bestrebt, Handelsbeziehungen mit befreundeten Staaten zu intensivieren. In der politischen Debatte wird der Eindruck erweckt, als würde die Ratifizierung von CETA dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Aber dieses Argument trägt nicht, weil alle den Handel betreffenden Vereinbarungen längst angewendet werden. Tatsächlich geht es bei der Ratifizierung von CETA um den Investitionsschutz und dieser ist höchst umstritten.

Ratifizierung von CETA nutzt allein internationalen Konzernen

Die in CETA enthaltenen Bestimmungen zum Investitionsschutz sehen die Schaffung eines sogenannten Investment Court Systems (ICS) vor. Beim ICS handelt es sich im Kern um das bekannte Investor-Staat-Streitbelegungsverfahren (ISDS), an dem lediglich wenige prozedurale Verbesserungen vorgenommen wurden. Diese betreffen die Einrichtung einer Berufungsinstanz und eines Pools von 15 Schiedsrichtern, aus dem im

Streitfall das dreiköpfige Schiedsgericht zusammengestellt wird. Die strukturellen und grundlegenden Probleme des Investitionsschutzes wurden jedoch nicht behoben.

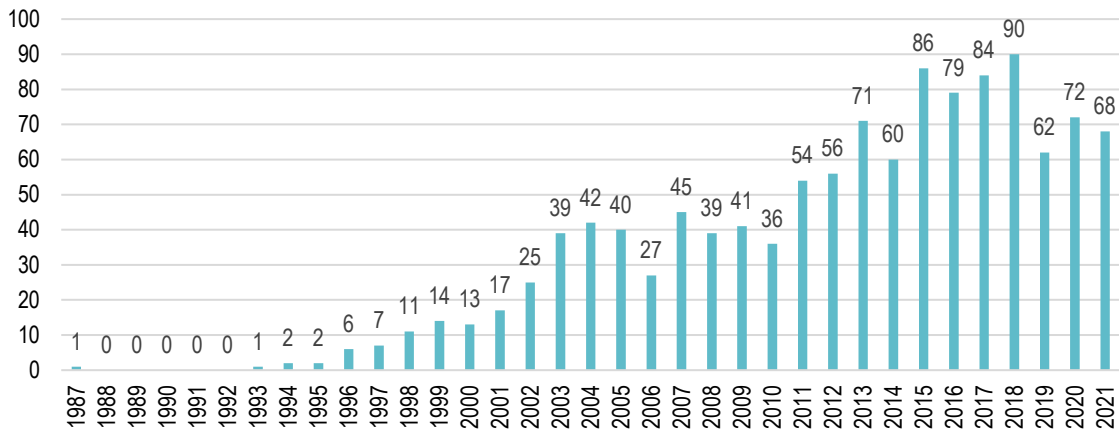
Mit dem Investitionsschutz wird ausländischen Investoren – das sind in der Regel internationale Konzerne – das Privileg eingeräumt, das Gastland vor einem privaten Schiedsgericht auf Zahlung einer Entschädigung zu verklagen, wenn sie der Meinung sind, dass der Ertrag ihrer Investition durch Gesetze oder staatliche Regulierungsmaßnahmen geschmälert wird. Der Investitionsschutz führt zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung ausländischer Investoren, weil er diesen Sonderrechte einräumt, die Inländer nicht haben:

- Ausländische Investoren müssen nicht den Rechtsweg im jeweiligen Gastland beschreiten, sondern können ihre Klage in einem parallelen Rechtssystem vor einem privaten Schiedsgericht vorbringen.
- Sie genießen einen umfangreicheren Schutz, wie den vor *indirekter* Enteignung, den das deutsche Recht nicht kennt.
- Das Klagerecht ist einseitig, d.h. dass ausländische Investoren den Staat vor einem Schiedsgericht verklagen können, nicht aber umgekehrt.

Angesichts einer stetig wachsenden Klagewelle und enormer Entschädigungsforderungen sind Staaten einem großen finanziellen Risiko ausgesetzt, wenn sie Regulierungsmaßnahmen durchführen und Gesetze erlassen (zum Beispiel zum Schutz von Klima, Umwelt, Gesundheit, Verbrauchern, etc.), die von ausländischen Investoren auf Basis des Investorenschutzes angegriffen werden

¹ Folgende EU-Mitgliedstaaten haben CETA bislang ratifiziert: Dänemark, Estland, Finnland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und die Niederlande. Großbritannien hatte CETA ebenfalls ratifiziert, aber mit dem Ausscheiden aus der EU ist das nicht mehr relevant.

Abbildung 1: Klagen auf Basis von ISDS, 1987-2021



Quelle: UNCTAD (Investment Dispute Settlement Navigator).

Hans Böckler
Stiftung

können. Je höher die geforderte Entschädigung und je geringer die finanziellen Mittel des beklagten Staates, umso wahrscheinlicher ist es, dass dieser zu Zugeständnissen bereit ist, das heißt die ursprünglichen Maßnahmen abschwächt oder vielleicht sogar ganz zurücknimmt. Mit der Ratifizierung von CETA würde dieses Problem noch weiter verschärft, weil es den Kreis der Anspruchsberechtigten drastisch vergrößert, da nicht nur kanadische bzw. europäische Investoren klageberechtigt wären, sondern beispielsweise auch US-Konzerne mit Tochtergesellschaften in Kanada und in Europa.

Zudem ist absehbar, dass in den kommenden Jahren die Bekämpfung des Klimawandels zu massiven Konflikten zwischen dem Gemeinwohl und privaten Profitinteressen führen wird. Immer mehr Länder werden immer drastischere Maßnahmen ergreifen müssen, wenn sie überhaupt noch eine Chance haben wollen, ihre Klimaziele auch nur annähernd zu erreichen. Und je mehr Staaten dies tun, desto häufiger werden internationale Konzerne vor ein Schiedsgericht ziehen, um eine Entschädigung für entgangene erwartete Gewinne zu fordern.

Der Bundesregierung ist dieses Problem durchaus bewusst. Deshalb bemüht sie sich aktuell um eine Interpretationserklärung des Gemischten CETA Ausschusses, die den Investitionsschutz auf direkte Enteignungen und Diskriminierungen konzentrieren und damit seine missbräuchliche Anwendung verhindern soll (Bundesregierung 2022). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Klagen gegen Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr möglich sind. Ob dies mit solch einer Erklärung tatsächlich gelingt, muss bezweifelt werden. Juristische Gutachten (Verheyen und Franke 2022; Arcuri und Violi 2022) kommen zu der Einschätzung, dass eine Interpretationserklärung zur wirksamen Beschränkung des Investitionsschutzes unzureichend ist und es dazu vielmehr einer Vertragsänderung bedarf.

In einer Zeit, in der die Bekämpfung des Klimawandels oberste Priorität haben muss und uns die aktuellen Krisen täglich vor Augen führen, wie wichtig ein handlungsfähiger Staat ist, ist die Ratifizierung eines Abkommens, das beides massiv behindern kann, brandgefährlich. Der sicherste Weg, diese Gefahr abzuwenden, besteht darin, CETA nicht zu ratifizieren.

Literatur

Arcuri, A. / Violi, F. (2022): *The CETA Joint Committee Draft Interpretative Decision: Transformative Change or Greenwashing?* Gutachten im Auftrag von PowerShift e.V.; aufgerufen am 09.10.2022.

Bundesregierung (2022): *Eckpunktepapier „Handelspolitik der Bundesregierung“*; aufgerufen am 10.10.2022.

Verheyen, R. / Franke, J. (2022): *Kurzstellungnahme zur von der Bundesregierung angekündigten Interpretationserklärung zur Beschränkung des CETA-Investitionsschutzes auf direkte Enteignungen und Diskriminierungen im Auftrag des Umweltinstitut München e.V., Goethestraße 20, 80336 München*; aufgerufen am 09.10.2022.

Autorenkontakt

Dr. Sabine Stephan
sabine-stephan@boeckler.de

Impressum



Herausgeber:

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 7778-312
imk-publikationen@boeckler.de

Pressekontakt:

Rainer Jung
Telefon +49 211 7778-150

Der IMK Kommentar ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über <https://www.imk-boeckler.de/de/imk-kommentar-29977.htm>

ISSN 2702-9786

Folgen Sie uns auf Twitter:

<http://twitter.com/IMKFlash>

IMK auf Facebook:

<https://www.facebook.com/IMKInstitut>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (BY).

